

# Einkaufsbedingungen

Ausgabe August 2020

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Der Anbieter akzeptiert die vorliegenden Einkaufsbedingungen für sämtliche Beschaffungen der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) betreffend Güter und Dienstleistungen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und der Bank anwendbar sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters werden ausdrücklich wegbedungen, selbst wenn auf solche verwiesen wird und/oder solche mitgeliefert werden. Stillschweigen der Bank bezüglich Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters oder die stillschweigende Entgegennahme von Gütern und Dienstleistungen stellen keine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Vielmehr erklärt sich der Anbieter durch die Leistungserbringung mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen einverstanden.

Die Ziffern 1 und 4 gelten für sämtliche Beschaffungen durch die Bank; die Ziffern 2 bzw. 3 gelten zusätzlich für den jeweiligen Beschaffungsbereich.

### 1.2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank das Angebot des Anbieters ausdrücklich annimmt. Diese Annahme erfolgt schriftlich mit dem Aufdruck «Gültig ohne Unterschrift». Die Schriftform ist durch Datenfernübertragung mittels E-Mail oder Fax gewahrt.

### 1.3 Vergütung und Verrechnungsrecht

Der Anbieter erbringt die Leistungen bei Gütern zu Festpreisen und bei Dienstleistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit Kostendach. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Durch die Vergütung sind alle Leistungen abgedeckt, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere alle Nebenkosten (Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, Import- oder Exportzölle, Sozialleistungen, Eigentums- bzw. Nutzungsrechte usw.) und Spesen (Reise-, Verpflegungskosten usw.). Allfällige Preiserlässigungen (Mengenrabatte, Aktionen sowie übrige Vorteile) werden der Bank vollumfänglich weitergegeben. Die Bank ist berechtigt, sämtliche Forderungen des Anbieters mit eigenen Ansprüchen zu verrechnen.

### 1.4 Zahlungsfrist und Rechnungsstellung

Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, sofern diese nicht beanstandet wird. Für jede Bestellung ist eine separate und detaillierte Rechnung einzureichen. Auf allen Rechnungen sind die Bestellnummer und der Name der zuständigen Kontaktperson der Bank zu vermerken.

### 1.5 Erfüllungsort

Die Bank bezeichnet den Erfüllungsort.

### 1.6 Verzug

Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten

Termins ohne Mahnung in Verzug. Voraussehbare Verspätungen sind der Bank sofort zu melden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Ansprüche der Bank und allfällig vereinbarte Konventionalstrafen.

### 1.7 Schutzrechte

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehen vollumfänglich auf die Bank über. An vorbestehenden Schutzrechten erhält die Bank ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand erlaubt. Der Anbieter verpflichtet sich und bestätigt, keinerlei Rechte Dritter zu verletzen. Sollte die Bank diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Anbieter sie uneingeschränkt schadlos zu halten.

### 1.8 Haftung

Die Parteien haften gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgeschlossen ist jedoch die Haftung für entgangenen Gewinn.

### 1.9 Diskretion und Geheimhaltung

Der Anbieter behandelt alle Informationen vertraulich, welche er im Zusammenhang mit oder anlässlich der Beschaffung erfährt, und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Der Anbieter verpflichtet sich, die entsprechenden Pflichten aus dem Bank- und Geschäftsgeheimnis sowie das Datenschutzgesetz einzuhalten. Der Anbieter wird seine Mitarbeitende und allfällige Dritte in diese Pflichten einbinden. Die Vertraulichkeit ist bereits vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind der Bank nach Ausführung oder Aufhebung einer Bestellung sämtliche vertraulichen Unterlagen unaufgefordert zurück zu senden oder zu vernichten.

### 1.10 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bank Termine, Inhalt und Abwicklung des Vertrages ändern oder ganz vom Vertrag zurücktreten. Ersatzforderungen des Anbieters irgendwelcher Art aus solchen Vertragsänderungen oder -annullierungen sind ausgeschlossen.

### 1.11 Umwelt- und Sozialstandards

Der Anbieter leistet Gewähr dafür, dass bei seinen Gütern und/oder Dienstleistungen alle geltenden Vorgaben, Gesetze und Vorschriften von Ländern, operiert (insbesondere Güter und/oder Dienstleistungen anbietet und/oder bezieht), die branchenüblichen Standards, die Menschenrechte und die Konventionen der ILO und UNO in Bezug auf nachfolgende Themenbereiche eingehalten werden: Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Diskriminierungsverbot, Löhne und Arbeitsvergütungen, Arbeitszeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt- und Sicherheitsanforderungen, Verbot von

Kinderarbeit, Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Verbot von Schwarzarbeit und Verbot von Disziplinierungsmassnahmen.

Der Anbieter stellt sicher, dass Güter und/oder Dienstleistungen möglichst umwelt- und sozialverträglich sind. Dies bedeutet unter anderem, dass der Anbieter

- Vorgaben zum Umweltmanagementsystem gemäss ISO 14001 beachtet und ein adäquates Risikomanagement für Umwelt- und Sozialrisiken gewährleistet;
- kontinuierliche Optimierungen der Prozesse und Ziele anstrebt, insbesondere hinsichtlich
  - Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und weiteren umweltschädlichen Emissionen von Stoffen,
  - Förderung der Ressourceneffizienz und Reduktion des Ressourcenverbrauchs,
  - Nutzung von zertifizierten Rohstoffen (sofern anwendbar),
  - Förderung des Kreislaufzyklus und Recyclings sowie Reduktion von Abfall,
  - Erhaltung der Biodiversität und
  - sicherem Umgang mit Gefahrenstoffen;
- auch seine Subunternehmer und weitere (natürliche und juristische) Personen, die an der Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen an die ZKB beteiligt sind, in die hier genannten Verpflichtungen einbindet und überwacht.

Zur Einflussnahme auf die in der Wertschöpfungskette eingebundenen (natürliche und juristische) Personen gewährt der Anbieter der ZKB die nötige Transparenz und unterstützt allfällige Korrekturmassnahmen, die auf eine Optimierung der ökologischen und/oder sozial-ethischen Situation hinzielen.

Die ZKB behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards insbesondere in Form von Audits zu überprüfen.

Bei Verstössen gegen Umwelt- und Sozialstandards, verpflichtet sich der Anbieter, die ZKB unverzüglich zu informieren. Bei schweren Verstössen behält sich die ZKB das Recht vor, die Vertragsbeziehung zum Anbieter fristlos aufzulösen und/oder entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

### **1.12 Abtretung und Verpfändung**

Der Anbieter darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bank einem Dritten abtreten oder verpfänden. Die Bank darf Rechte aus diesem Vertrag jederzeit innerhalb des Konzerns abtreten oder übertragen.

### **1.13 Referenz**

Jede Verwendung von Firmennamen, Markenbezeichnung und Logo der Bank (auch als Abkürzung ZKB) ist dem Anbieter untersagt. Vorbehalten bleibt die vorgängige schriftliche Zustimmung der Bank.

## **2 Besondere Bestimmungen Beschaffungsbereich Güter**

### **2.1 Qualitätssicherung**

Der Anbieter ist verpflichtet, eine Qualitätskontrolle zu unterhalten, welche die Auslieferung der Waren in einwandfreiem Zustand (frei von Fehlern, mit den zugesicherten Eigenschaften und mit den vereinbarten Spezifikationen unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften) garantiert.

### **2.2 Lieferung**

Die Lieferung hat sach- und fachgemäss zu erfolgen. Allfällige besondere Vorschriften in der Bestellung sind vom Anbieter genau zu beachten und einzuhalten. Teillieferungen sind nur nach vorgängiger Zustimmung der Bank zulässig und auf sämtlichen Begleitdokumenten deutlich als solche zu kennzeichnen.

### **2.3 Gefahrübertragung**

Nutzen und Gefahr gehen nach Annahme der Güter am Erfüllungsort auf die Bank über.

### **2.4 Gewährleistung**

Gütersendungen werden nach Eingang am Erfüllungsort von der Bank im üblichen Geschäftsgang und sofern zumutbar kontrolliert.

Der Anbieter leistet Gewähr für die vereinbarten Eigenschaften und jene, welche die Bank in guten Treuen voraussetzen konnte. Alle Mängel sind durch den Anbieter unverzüglich kostenlos zu beheben. Die Bank hat ein Wahlrecht zwischen Wandelung, Minderung, Ersatzbeschaffung oder Reparatur. Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Die Annahme und Bezahlung der Güter schliesst spätere Mängelrügen nicht aus.

Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Annahme der Waren am Erfüllungsort. Die gesetzlichen Rügefristen sind wegbedungen.

### **2.5 Lizenzierte Software**

Wird Software bestellt oder mit der bestellten Ware mitgeliefert, so erwirbt die Bank das mit der Vergütung abgebotene, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkte, übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zu Gebrauch und Nutzung. Die Schutzrechte verbleiben beim Anbieter oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Anbieter, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Sollte die Bank diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Anbieter sie uneingeschränkt schadlos zu halten.

## **3 Besondere Bestimmungen Beschaffungsbereich Dienstleistungen**

### **3.1 Ausführung**

Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er informiert die Bank regelmässig über den Fortschritt der Dienstleistungen und zeigt ihr unverzüglich schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Der Bank steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über den Auftrag zu.

Der Anbieter erfüllt den Auftrag persönlich, ausser die Bank stimmt schriftlich dem Beizug Dritter zu. Er setzt nur sorgfältig ausgewählte Mitarbeitende ein.

### **3.2 Sorgfaltspflicht**

Der Anbieter haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

### **3.3 Widerruf / Kündigung**

Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit.

## **4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Angewendet wird ausschliesslich **schweizerisches Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Zürich 1**. Die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 sind ausgeschlossen.